

Satzung des 1.Automobilclubs Neunkirchen e.V.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der am 3. 9. 1971 in Neunkirchen am Brand gegründete „1. Automobil-Club Neunkirchen e.V. im ADAC “ hat seinen Sitz in Neunkirchen am Brand. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
2. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Ziele

§ 2

1. Der Club verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er will insbesondere zur Hebung der Verkehrssicherheit beitragen, das Verantwortungsbewusstsein der Verkehrsteilnehmer untereinander steigern und sich auch um die Pflege und Präsentation alter Fahrzeuge bemühen. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs Nordbayern und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
2. Der Club pflegt die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.
3. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Nordbayern und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollten zugleich Mitglieder des ADAC sein.
2. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

Aufnahme

§ 4

1. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Bei der Aufnahme ist keine Gebühr zu entrichten, es sei denn, die Mitgliederversammlung legt dies fest.
3. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung beim Vereinsausschuss eingelegt werden, der endgültig über den Einspruch entscheidet.

Beiträge

§ 5

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Mitglieder, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, sind für die Dauer dieses Dienstes beitragsfrei.
3. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 31.3. des jeweiligen Jahres fällig.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Club durch Austritt kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
3. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint, oder
 - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC Regionalclubs notwendig erscheint.

Die Streichung nach Abs. 3 c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Regionalclub-Vorstand ausgesprochen werden.

4. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vereinsausschuss eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

Leitung

§ 7

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues/Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Markt Neunkirchen am Brand und im Schwabachbogen. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb des Verteilergebiets der vorgenannten Presseorgane werden schriftlich oder in Textform (z.B. per Mail) benachrichtigt.
2. Der Regionalclub-Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste,
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - d) Berichte der Referenten,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - h) Anträge mit Inhaltsangabe,
 - i) Verschiedenes.
4. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordbayern. Diese müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Nordbayern sein.

Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 9

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder gemäß §3, Absatz 2 sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine

Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- a) über Satzungsänderungen,
 - b) über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) über Auflösung des Clubs.
3. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
 4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
 5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind
 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
 7. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand kann aus dringenden Gründen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Aus folgenden Gründen sind außerdem außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Regionalclub-Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

Der Vorstand

§ 11

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer/Pressekoordinator
- 4) dem Schatzmeister
- 5) dem Sport-Rennleiter
- 6) dem Tourenleiter
- 7) dem Verkehrsreferenten

Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer/Pressekoordinator. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.
Im Innenverhältnis gilt: Der Schriftführer/Pressekoordinator darf nur vertreten, wenn der 1.Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht
6. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC- Regionalclub geführt werden.

Der Vereinsausschuss

§ 12

Der Vereinsausschuss besteht aus :

- 1) den Vorstandsmitgliedern
- 2) dem Beirat

Der Beirat besteht aus sechs Beisitzern, die jeweils anlässlich der Neuwahl des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist die Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand, insbesondere in Bezug auf die Mitgliedschaft.

Rechnungsprüfer

§13

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Haftungsbeschränkung

§14

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 EUR jährlich nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Datenschutzerklärung

§15

Die Datenschutzerklärung ist in einem getrennten Formular festgeschrieben, das allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde und Beilage des Aufnahmeantrags für neue Mitglieder ist.

Satzungsänderungen

§ 16

1. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
2. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen

Regionalclub Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

Auflösung

§17

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den Markt Neunkirchen am Brand zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Bamberg.

Neunkirchen am Brand, den 15.März 2019